



Zu II-1592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 64.650/18-II/20/91

Wien, am 24. Oktober 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates

Herrn Dr. Heinz FISCHER

Zu 557 IAB

Parlament

1991-10-29

1017 Wien

zu 648 IJ

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE und Dipl.-Ing. PAWKOWICZ vom 5.3.1991, Nr. 648/J, habe ich mit Schreiben vom 18.4.1991, Zl. 64.650/11-II/20/91, mitgeteilt, eine Überprüfung der - scheinbar - unterschiedlichen Vorgangsweise bei der finanziellen Abgeltung der Verwendung von Privatfahrzeugen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Dienstes im Polizei- bzw. Gendarmeriebereich angeordnet zu haben.

Diese Überprüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

1. Die finanzielle Abgeltung der Verwendung von Privatfahrzeugen im Rahmen des kriminalpolizeilichen Dienstes richtet sich im Bereich der Bundespolizei in aller Regel nach den für "Dienstverrichtung im Dienstort" maßgeblichen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, im Bereich der Bundesgendarmerie zumeist nach jenen für "Dienstreisen".

In beiden Fällen gebürt dem Beamten gemäß § 10 RGV - sofern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht - der Ersatz der Kosten der Beförderung durch ein Massenverkehrsmittel oder, sofern die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt, Kostenersatz in Form des sog. "Kilometergeldes".

2. Allfällige Unterschiede bei der finanziellen Abgeltung der Verwendung von Privatkraftfahrzeugen im Rahmen des kriminal-

- 2 -

polizeilichen Dienstes im Bereich der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie sind im wesentlichen in den infrastrukturellen Gegebenheiten der örtlichen Wirkungs- bzw. Überwachungsbereiche begründet:

Im Bereich der Bundespolizeibehörden ist aufgrund der großen Anzahl der praktisch zu allen Tageszeiten verkehrenden Massenbeförderungsmittel (U-Bahn, Straßenbahn, Autobusse, Taxis) die Benützung eines Privatfahrzeuges nur in seltenen Fällen tatsächlich im Interesse des Dienstes gelegen. Im Hinblick auf die oz. Bestimmungen der RGV werden den ihre privaten Fahrzeuge verwendenden Beamten daher in der Regel "nur" die Kosten der Benützung des Massenverkehrsmittels ersetzt.

Im Bereich der Bundesgendarmerie ergibt sich die dienstliche Notwendigkeit des Einsatzes von Privatfahrzeugen für kriminal-polizeiliche Erhebungen udgl. hingegen häufiger, da Massenbeförderungsmittel im ländlichen Bereich wesentlich seltener zur Verfügung stehen bzw. oft nicht zum Ort der Erhebung führen.

Bei der Beurteilung, ob dem Beamten eine Reisekostenvergütung gebührt, wird allerdings im Sinne der Bestimmungen der RGV sowohl bei Polizei als auch bei Gendarmerie darauf Bedacht genommen, ob der Einsatz des Privatfahrzeuges (wie auch die Benützung eines Massenbeförderungsmittels) durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere Anforderung von Dienstfahrzeugen, hätte vermieden werden können .

3. Da die bestehende Praxis der finanziellen Abgeltung des Einsatzes der erwähnten Fahrzeuge voll den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 entspricht, besteht in der gegenständlichen Angelegenheit kein weiterer Handlungsbedarf.

*Frauer*